

MARKTGEMEINDE SENFTENBERG

A-3541 SENFTENBERG/NÖ, NEUER MARKT 1

e-mail: gemeindeamt@senftenberg.at, Tel. 02719/2319, Fax 02719/2319-18

SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg
vom 10. Dezember 2024 im Gemeindeamt Senftenberg.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20:57 Uhr

Von den Mandataren waren anwesend:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Bgm Dr. KLAMMINGER Markus | 9. GR HAASLER-SPECHT Anita |
| 2. VzBgm Mag. THÜRRIDL Andreas | 10. GR HASLINGER Heide |
| 3. GGR FUCHS Adolf | 11. GR KIENBACHER Wolfgang |
| 4. GGR GATTRINGER Helmut | 12. GR KLAMMINGER Andreas |
| 5. GGR KOLAR Anna | 13. GR LECHNER Manuel |
| 6. GR BRAUN Sophia | 14. GR PROIDL Eva |
| 7. GR BRUNNER Josef | 15. GR Ing, SCHEIBLAUER Stefan |
| 8. GR GRÖTZ Roman | 16. GR ZUNTERMANN Isabella |

Außerdem waren anwesend:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| 1. OSekr. Ing. MAIR Reinhard | 3. EDLINGER Elfriede |
| 2. GANGLMAIR Katrin als Schriftführer | |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| 1. GGR HAGMANN Gerald | 2. GR GÄRTNER Christian |
| 3. GR Univ.Doiz. Dr. NUHR Martin MSc | |

Vorsitzender:

Bürgermeister Dr. Markus KLAMMINGER

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, anwesend sind hiervon 16 Mitglieder.

Die Sitzung ist öffentlich.

V e r l a u f d e r S i t z u n g

T a g e s o r d n u n g:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit.
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2024.
3. Gebarungsprüfung durch den Gemeindeprüfungsausschuss.
4. Amt der NÖ Landesregierung – Sanierung-Kontrolle – Kenntnisnahme des Berichtes.
5. Voranschlag und Haushaltsbeschluss 2025.
6. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe - Beschlussfassung.
7. Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Senftenberg nach dem Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 - Beschlussfassung.
8. Nebenanlagen L 73 Senftenberg – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.
9. Nebenanlagen L7078 Priel – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.
10. KG Senftenberg, Teilungsplan GZ 53832 - Amtsbestätigung.
11. KG Senftenberg, Teilungsplan GZ 52789 – Amtsbestätigung.
12. KG Imbach, Parzelle 529/1, 529/2 und .32/1 – Abänderung der Bausperre – Verordnung.
13. 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.
14. 2. Änderung des digitalen Bebauungsplanes.
15. Grundstückstausch – Marktgemeinde Senftenberg und Karl Proidl.
16. Grundstückskauf – Marktgemeinde Senftenberg von Langer Markus, DI Nowak Günter, Nowak Peter und Mag. Lasslesberger Eva.
17. Personalangelegenheiten.
18. Allfälliges.

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Sitzungsteilnehmer.

Die Tagesordnung dieser Sitzung wurde dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 26. November 2024 zur Kenntnis gebracht.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 1)

Feststellen der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einberufung zur Gemeinderatssitzung an alle Mitglieder zeitgerecht ergangen ist, 16 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung somit gegeben ist.

Der Vorsitzende verweist die Tagesordnungspunkte 15), 16) und 17) in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 2)

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2024.

Der Vorsitzende berichtet, dass das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24. September 2024 allen Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt wurde. Das Protokoll über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung lag zur Einsichtnahme auf.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung und der letzten nichtöffentlichen Sitzung keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden.

Tagesordnungspunkt 3)

Gebarungsprüfungen durch den Gemeindeprüfungsausschuss - Prüfungsbericht.

Der Vorsitzende erteilt GR Heide Haslinger, Obfrau des Gemeinde-Prüfungsausschusses, das Wort zur Berichterstattung.

GR Heide Haslinger bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der unvermuteten Gebarungsprüfung vom 13. November 2024 und angekündigte Gebarungsprüfung vom 04. Dezember 2024 zur Kenntnis.

Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

- Option der Verlängerung der Vereinbarung über Kostenbeteiligung des Heilwaldes nicht mehr ziehen (Endabrechnung an Leader am 21.3.2021).
- Sorgsame Finanzgebarung! Pro Kopf – Verschuldung steigt um 27 %.

Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters:

- Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Das Ergebnis der Gebarungsprüfungen wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zum Tagesordnungspunkt sprachen:

Bgm Dr. Markus Klamminger, GR Heide Haslinger

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 4)

Amt der NÖ Landesregierung – Sanierung-Kontrolle – Kenntnisnahme des Berichtes.

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat am 15. Dezember 2011 beschlossene Sanierungskonzeptes im Oktober 2024 durch Organe der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes durchgeführt wurde.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Bericht des Amtes der NÖ Landesregierung vom 09. Oktober 2024, Z1. IVW3-A-3134301/031-2024, welcher als Beilage 1 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen ist, allen Mitgliedern des Gemeinderates mit Mail vom 4. Dezember 2024 zugestellt wurde und somit dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden ist. Er weist darauf hin, dass sämtliche Punkte des Sanierungskonzeptes weiterhin aufrecht bleiben.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Vorstehender Bericht der Sanierungskontrolle wird vom Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 5)

Voranschlag und Haushaltsbeschluss 2025

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2025 in der Zeit vom 26. November bis 10. Dezember 2024 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

VzBgm Mag. Andreas Thürridl erläutert den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 inkl. Vorbericht, Anlagen 1 bis 6i, Mittelfristiger Finanzplan, Nachweis der Investitionstätigkeit und Dienstpostenplan wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum Tagesordnungspunkt sprachen:

VzBgm. Mag. Andreas Thürridl, GR Eva Proidl

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 6)

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe - Beschlussfassung.

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2025 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 kundgemacht wurde. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können, muss zunächst die kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe durch den Gemeinderat geändert bzw. neu beschlossen werden.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe:

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wir folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit. 1 Jänner 2025 in Kraft.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 7)

Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Senftenberg nach dem Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 – Beschlussfassung.

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des neuen Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025, welches mit 1. Jänner 2025 in Kraft tritt, für jene Gemeindebediensteten, die nach diesem Gesetz beschäftigt sind, eine neue Nebengebührenverordnung beschlossen werden muss.

- a) Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

N E B E N G E B Ü H R E N O R D N U N G nach dem Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

- A. Allgemeines
- B. Nebengebühren

A. Allgemeines

§ 1

1. Die Nebengebührenordnung findet Anwendung auf die Gemeindebeamten und die Vertragsbediensteten aller Gehaltsansätze sowie auf Personen, die nach Sonderverträgen entlohnt werden, sofern der Dienstvertrag mit Wirkung des 1. Jänner 2025 oder später festgesetzt wurde. Im folgenden Text sind diese unter dem Namen Gemeindebedienstete zusammengefaßt.
2. Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des GBG 2025 bzw. aufgrund von Sonderverträgen zukommenden Bezüge die nachstehenden Nebengebühren.

Tagesordnungspunkt 7) **Fortsetzung****B. Nebengebühren**

§ 2

Reisegebühren

1. Für Dienstreisen außerhalb der Dienststelle und außerhalb des Gemeindegebietes gebühren nachstehende Reisegebühren:
 - a) Fahrkostenentschädigung.
 - b) Tagesgebühren.
 - c) Nächtigungsgebühren.

2. Die Höhe dieser Reisegebühren beträgt:
 - zu a) Fahrkostenentschädigung:
 - aa) für ein eigenes Kraftfahrzeug - gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.
 - bb) für öffentliche Verkehrsmittel - die tatsächlichen Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden zur Gänze ersetzt.
 - zu b) Tagesgebühren:

Diese betragen bei einer Dienstverrichtung von über 8 Stunden

einschließlich Reisezeit	€ 53,80
zwischen 5 - 8 Stunden	€ 26,90.
 - zu c) Nächtigungsgebühren:

gebührt für jede auf einer Dienstreise verbrachte Nacht. Die Nächtigungsgebühr beträgt die Hälfte der Tagesgebühren gemäß Punkt b).

3. Anordnungsbefugt für Dienstreisen ist der Bürgermeister.

4. Für Dienstfahrten im Ortsbereich stellt die Marktgemeinde Senftenberg ein entsprechendes Dienstfahrzeug unentgeltlich zur Verfügung. Kann jedoch ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden und besteht die Notwendigkeit der Durchführung dieser Dienstfahrten mit einem eigenen Kraftfahrzeug des Bediensteten, was vom Bürgermeister angeordnet werden muss, hat dieser Anspruch auf Fahrkostenentschädigung nach § 2 Abs. 2 lit. a).

§ 3

Überstundenentschädigungen

1. Die Höhe der Überstundenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des § 81 GBG 2025 in der jeweils geltenden Fassung, bzw. aufgrund von Sonderverträgen.

2. Jene Gemeindebedienstete, die in Vertretung des leitenden Bediensteten bei den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes als Protokollführer eingeteilt sind, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 59,00 pro Sitzung.

Tagesordnungspunkt 7) **Fortsetzung**

§ 4
Personalzulagen

1. Der leitende Gemeindebedienstete erhält als Personalzulage 19 % des Gehaltes der Verwendungsgruppe V2, Gehaltsstufe 3.

§ 5
Sonderzulagen

1. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage:

Für nachstehende Arbeitskategorien erhalten die Bediensteten Zulagen auf den normalen Stundenlohn (ohne Familienzulagen) für die Zeit, während die Arbeiten geleistet wurden:

- a) Arbeiten, bei denen der Bedienstete überwiegend in Wasser oder Schlamm bzw. in nicht stampffähiger Betonmasse sowie im Heißmischgut bei Asphaltierungsarbeiten steht oder in erheblichem Ausmaß mit Wasser in Berührung kommt sowie Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (Sondermüll etc.) 10 %
- b) Reinigungsarbeiten in der Kanal-Pumpstation 10 %
- c) Kanal-, Wasserleitungs- und Kabelkünetten-Arbeiten, wenn der Bedienstete direkt in der Künette arbeitet und diese eine Tiefe von mindestens 1,50 m aufweist .. 10 %
Arbeiten mit dem Stampfer, dem Kompressor bzw. einer Walze sowie
Arbeiten mit dem Schneepflug und Streugerät beim Winterdienst 10 %
- e) Arbeiten an der öffentlichen Ortsbeleuchtung 10 %

§ 6
Bereitschaftsentschädigungen

- 1) Für die Bediensteten des Bauhofes werden in der Winterperiode folgende Rufbereitschaftszeiträume festgelegt:
 - a) an Werktagen (ausgenommen Samstag) - jeweils außerhalb der Dienstzeit
 - b) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen - jeweils von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.Die im Winterdienst eingeteilten Bediensteten erhalten für jede Stunde einer Rufbereitschaft an Werktagen 0,51 ‰ und an Sonn- und Feiertagen 0,71 ‰ des Gehaltes der Verwendungsgruppe V2, Gehaltsstufe 3.
- 2) Für die Bediensteten des Bauhofes werden für das Alarmierungssystem des Wasserwerkes folgende Rufbereitschaftszeiträume festgelegt:
 - a) an Werktagen (ausgenommen Samstag) - jeweils außerhalb der Dienstzeit
 - b) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen - jeweils von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.Die eingeteilten Bediensteten erhalten für jede Stunde einer Rufbereitschaft an Werktagen 0,51 ‰ und an Sonn- und Feiertagen 0,71 ‰ des Gehaltes der Verwendungsgruppe V2, Gehaltsstufe 3.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 7) **Fortsetzung**

§ 8
Erfahrungszulage

- 1) Anstelle der Anrechnung von Berufserfahrung, kann mit Beschluss des Gemeinderates eine Erfahrungszulage gewährt werden. Berufserfahrung darf aber nicht sowohl als Anrechnungszeitraum als auch als Erfahrungszulage abgegolten werden.
- 2) Die Erfahrungszulage beträgt 9% des Gehaltes der Verwendungsgruppe V2, Gehaltsstufe 3 und ist mit jeder Vorrückung um 50% des Erhöhungsbetrages zu verringern.

§ 9
Weiterzahlung der Nebengebühren

Befindet sich der Gemeindebedienstete durchgehend länger als einen Monat im Krankenstand, wird die Weiterzahlung der pauschalierten Nebengebühren eingestellt.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag für Verordnung a) wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 7) **Fortsetzung**

Der Vorsitzende berichtet, dass ergänzend zur Nebengebührenordnung die Funktionsvorordnung neu festzusetzen ist.

b) Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg, mit der die Funktionsdienstposten für die Bediensteten der Marktgemeinde Senftenberg nach dem Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 festgesetzt werden (Funktionsverordnung).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg hat in seiner Sitzung des 10.12.2024 auf Grund des §§ 7 Abs. 3 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (GBG), in der Fassung LGBL 15/2024 nachstehende Funktionsdienstposten den Funktionsgruppen wie folgt zugeordnet:

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- 1..Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten..... Funktionsgruppe FL2
- 2..Dienstposten der Amtsleitung Stellvertretung..... Funktionsgruppe FE2
- 3..Dienstposten der Kassenverwaltung..... Funktionsgruppe FE2
- 4..Dienstposten der Bauhofleitung Stellvertretung..... Funktionsgruppe FE2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag für Verordnung b) wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 8)

Nebenanlagen L 73 Senftenberg – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gestaltung der Nebenflächen im Gemeindegebiet Senftenberg entlang der L 73 durch die Straßenmeisterei Gföhl erledigt wurde. Die Marktgemeinde Senftenberg hat diese Anlagen in ihre Verwaltung und Erhaltung zu übernehmen

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

E R K L Ä R U N G

Die Marktgemeinde Senftenberg übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Gföhl nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. Landbauer, KZ ST-LH441/024-2023 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Herstellung von Gehsteigen, Abstellflächen, Grünanlagen, Oberflächenentwässerungen und einer Natursteinmauer entlang der L73 von km 4,200 – km, 4,300; km 6,500 – km 6,700; km 8,100 – km 8,300; km 8,480 – km 8,580) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

**Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.
Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.**

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 9)

Nebenanlagen L7078 Priel – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gestaltung der Ortseinfahrt im Gemeindegebiet Priel entlang der L7078 durch die Straßenmeisterei Langenlois erledigt wurde. Die Marktgemeinde Senftenberg hat diese Anlagen in ihre Verwaltung und Erhaltung zu übernehmen

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

E R K L Ä R U N G

Die Marktgemeinde Senftenberg übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Langenlois nach Genehmigung LH-S-407/009-2009 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige und Abstellflächen) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 10)

KG Senftenberg, Teilungsplan GZ 53832 – Amtsbestätigung.

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Vermessung der Grundstücke 1159/14, 1159/13, 1159/9 und 1159/4, alle KG Senftenberg, eine Straßengrundabtretung notwendig wurde.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

A M T S B E S T Ä T I G U N G 06/2024

Die Marktgemeinde Senftenberg bestätigt, dass folgende im Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, St. Pölten, vom 28. Oktober 2024, GZ 53832 dargestellten Teilflächen dem Gemeingebrauch gewidmet werden:

- **Teilfläche 1 des Grundstückes 1159/14, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1724, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 2 des Grundstückes 1159/13, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1724, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 3 des Grundstückes 1159/9, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1724, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 4 des Grundstückes 1159/4, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1724, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 5 des Grundstückes 1159/14, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1723/neu1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 6 des Grundstückes 1159/13, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1723/neu1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 7 des Grundstückes 1159/9, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1723/neu1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**

Bis zum Bedarf der Teilfläche 4 kann der Zaun weiterhin bestehen bleiben, im Zuge der Neuerrichtung des Zaunes übernimmt die Marktgemeinde Senftenberg die Kosten für den Abbruch und die Zaunentsorgung, die Neuerrichtung ist vom Eigentümer zu tragen. Die Vermessungskosten werden von der Marktgemeinde Senftenberg übernommen.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 11)

KG Senftenberg, Teilungsplan GZ 52789 – Amtsbestätigung.

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Neuasphaltierung des Güterweges „Neuer Weg“ eine Neuvermessung des Güterweges durchgeführt wurde, im Zuge dieser Vermessung sind Übernahmen und Entlassungen aus dem öffentlichen Gut erforderlich.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

A M T S B E S T Ä T I G U N G 07a/2024

Die Marktgemeinde Senftenberg bestätigt, dass folgende im Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, St. Pölten, vom 19.5.2022, GZ 52789 dargestellten Teilflächen dem Gemeingebrauch gewidmet werden:

- **Teilfläche 11 des Grundstückes 754, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 12 des Grundstückes 747, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 20 des Grundstückes 640, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 23 des Grundstückes 654, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 25 des Grundstückes 653/1, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 28 des Grundstückes 653/2, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 29 des Grundstückes 650, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 30 des Grundstückes 651, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 32 des Grundstückes 652/1, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 40 des Grundstückes 298, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 11) **FORTSETZUNG**

- **Teilfläche 41 des Grundstückes 300/3, KG Senftenberg, wird dem Grundstück 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, zugeschrieben.**

A M T S B E S T Ä T I G U N G 07b/2024

Die Marktgemeinde Senftenberg bestätigt, dass folgende im Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, St. Pölten, vom 19.5.2022, GZ 52789 dargestellten Teilflächen aus dem Gemeingebrauch entlassen werden:

- **Teilfläche 2 des Grundstückes 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 605, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 3 des Grundstückes 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 608, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 4 des Grundstückes 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 609, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 5 des Grundstückes 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 614, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 6 des Grundstückes 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 615, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 7 des Grundstückes 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 635, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 8 des Grundstückes 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 636, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 13 des Grundstückes 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 747, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 14 des Grundstückes 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 638, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 15 des Grundstückes 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 639, KG Senftenberg, zugeschrieben.**

Tagesordnungspunkt 11) **FORTSETZUNG**

- **Teilfläche 16 des Grundstückes 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 746, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 17 des Grundstückes 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 744, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 18 des Grundstückes 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 640, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 43 des Grundstückes 1720/1, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 754, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 19 des Grundstückes 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 654, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 24 des Grundstückes 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 640, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 26 des Grundstückes 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 653/1, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 27 des Grundstückes 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 653/2, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 31 des Grundstückes 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 652/2, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 33 des Grundstückes 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 658/2, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 34 des Grundstückes 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 658/1, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 35 des Grundstückes 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 659/1, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 36 des Grundstückes 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 302/5, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 37 des Grundstückes 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 302/4, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 38 des Grundstückes 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 298, KG Senftenberg, zugeschrieben.**
- **Teilfläche 39 des Grundstückes 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 300/2, KG Senftenberg, zugeschrieben.**

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 11) **FORTSETZUNG.**

- **Teilfläche 42 des Grundstückes 1734, KG Senftenberg, öffentliches Gut Marktgemeinde Senftenberg, wird dem Grundstück 300/1, KG Senftenberg, zugeschrieben.**

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum Tagesordnungspunkt sprachen:

GR Eva Proidl

Tagesordnungspunkt 12)

KG Imbach, Parzelle 529/1, 529/2 und .32/1 – Abänderung der Bausperre - Verordnung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Marktgemeinde Senftenberg am 26.09.2024 eine Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., für die derzeit als Bauland-Agrargebiet bzw. öffentliche Verkehrsfläche gewidmete und unbebaute Parzelle 529/1, die bebaute und als Bauland-Agrargebiet sowie öffentliche Verkehrsfläche gewidmete Parzelle .32/1 sowie die als Grünland-Land- und Forstwirtschaft bzw. kleinflächig als öffentliche Verkehrsfläche gewidmete Parzelle 529/2 in der Katastralgemeinde Imbach.

Nunmehr ist – aufgrund genauerer Plangrundlagen (siehe Grundeinlöseplan – Erschließung Pfeningberg über Pointgasse – Einreichprojekt 2024 Unterlagen gem. §12 NÖ Straßengesetz; Fa. Retter & Partner Ziviltechniker Ges. m. b. H.; Kremstalstraße 49, 3500 Krems/Donau) für die Aufweitung der Erschließungsstraße – eine Reduzierung des Geltungsbereichs der Bausperre vorgesehen. Dadurch sind nur mehr jene Bereiche von der Bausperre betroffen, die tatsächlich für die Verbesserung der Erschließungssituation erforderlich sind. Auf den Flächen sollen keine Bautätigkeiten erfolgen, um die vorgesehene Verbesserung der Erschließungssituation nicht zu verhindern oder zu erschweren.

Durch die geplanten Festlegungen im Bebauungsplan (Abänderung von Straßenfluchtlinien und Baufuchtlinien) soll eine funktionsgerechte Erschließung der Bauplätze (vor allem jener noch unbebauten Bauplätze in der nördlichen Siedlungsreihe der Gemeindestraße „Pfeningberg“) sowie die Verbesserung der Zufahrtssituation zum Motorsportareal (MSC Imbach) und auch dem Heurigenlokal Rath sichergestellt werden.

Die Bausperre dient zur Sicherung des oben angeführten Ziels. Damit soll verhindert werden, dass während den durchzuführenden Planungen bis hin zur Rechtskraft der neuen Festlegungen im Bebauungsplan keine Bauvorhaben auf den betroffenen Baulandflächen zur Umsetzung gelangen.

Alle baubehördlichen Verfahren, welche zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden von der Bausperre nicht berührt.

Die Bausperre kann früher außer Kraft gesetzt werden, wenn die Bestimmungen - entsprechend des oben angeführten Ziels - rechtskräftig festgelegt wurden.

Diese (am 26.09.2024 beschlossenen) Bausperre gilt gemäß §35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. für 2 Jahre und könnte vor Ablauf dieser Frist um 1 Jahr verlängert werden.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 12) **FORTSETZUNG**

Der Vorsitzende stellt folglich den **A N T R A G** die ursprüngliche Bausperre vom 26.09.2024 abzuändern der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

§ 1

Aufgrund des § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird der Geltungsbereich der am 26.09.2024 beschlossenen Bausperre für die in der beiliegenden Plandarstellung gelb markierten Bereiche (Teilbereiche der Parzellen 529/1, 529/2 und .32/1, Katastralgemeinde Imbach) abgeändert.

§ 2

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans.

Sie verfolgt das Ziel, die Festlegungen des Bebauungsplans für die gegenständlichen Flächen neu zu überdenken und dahingehend zu überarbeiten, dass die Erschließungssituation verbessert bzw. eine Aufweitung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bebauungsplan festgelegt wird.

Mit dieser Beschränkung soll eine funktionsgerechte Erschließung garantiert werden.

§ 3

Während der Gültigkeit der Bausperre dürfen auf den betroffenen Teilbereichen der Parzellen 529/1, 529/2 und .32/1, Katastralgemeinde Imbach keine Bauvorhaben, die dem Zweck dieser Bausperre widersprechen, baurechtlich bewilligt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 11.12.2024 in Kraft.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 13)

4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (sowie der thematisch zusammenhängende Entwurf der 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans) waren in der Zeit vom 28.10.2024 bis 09.12.2024 im Gemeindeamt Senftenberg öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden insgesamt 7 Stellungnahmen eingebracht, welche die 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes aber auch teilweise beide Verfahren betreffen.

Der Änderungspunkt 1 der gegenständlichen Änderung soll erst nach Rechtskraft des regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Krems im Gemeinderat behandelt werden. Hr. Proidl brachte seine Stellungnahme zur Gänze zu Änderungspunkt 1 ein, daher soll diese Stellungnahme erst bei der Behandlung dieses Änderungspunktes zu einem späteren Zeitpunkt detailliert behandelt werden.

Änderungspunkt 2 soll aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs (vorerst) nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die eingebrachten Stellungnahmen von Fr. Schwarzinger, Fam. Seybold und Hr. Braun beziehen sich zur Gänze auf diesen Änderungspunkt und sollen bei der Behandlung dieses Änderungspunktes detailliert behandelt werden.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken in den Katastralgemeinden Senftenberg, Imbach, Priel und Senftenbergeramt mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden. Die Lage und die Breite dieser Betreuungstreifen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) festgelegt werden.

Im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens sind keine Umwidmungen im unmittelbaren Nahbereich von Gewässerflächen geplant, welche relevante Auswirkungen auf die erforderlichen Erhaltungs- oder Betreuungstreifen haben.

*Diese allgemein gehaltene Stellungnahme wird somit **zur Kenntnis** genommen.*

Tagesordnungspunkt 13) **FORTSETZUNG**

- Die Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung teilt bezugnehmend auf die 2.Änderung des Bebauungsplans und der 4.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes mit, dass in der Marktgemeinde Senftenberg keine aktuellen Projekte im Straßennetz vorhanden sind. Eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle ist daher nicht erforderlich.

*Diese allgemein gehaltene Stellungnahme wird somit **zur Kenntnis** genommen.*

- Herr Thomas Proidl, wohnhaft in Im Winkel 1, 3541 Senftenberg, als Eigentümer der angrenzenden Grundstücke 61/5 und 61/2, brachte eine Stellungnahme zu Änderungspunkt 1 des digitalen Bebauungsplans ein (*Hinweis: Da in der Stellungnahme auch auf die Umwidmung im Rahmen der 4.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eingegangen wurde, wird diese Stellungnahme auch bei der Beschlussfassung der 4.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes behandelt.*)

Hr. Proidl führt in seiner Stellungnahme an, dass Senftenberg durch die besondere Topografie geprägt ist. Steile Geländestufen mit Kleinterrassen und Legesteinmauern sowie Felstrockenrasen und angrenzenden Eichen- und Buchenwälder verleihen der Region ihren einzigartigen Charakter. Diese Kulturlandschaft ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen, die auf diese spezifischen Bedingungen angewiesen sind.

Die Parzelle 867/1 wird derzeit landwirtschaftlich als Weingarten genutzt und erfüllt damit sowohl eine ökologische als auch eine kulturelle Funktion. Eine Umwidmung würde nicht nur den Verlust von Grünflächen und eine zusätzliche Versiegelung bedeuten, sondern auch den Verlust eines bedeutenden Stücks Kulturlandschaft. Ebenso sind diese Flächen essentiell für diverse Tierarten, welche auf die offenen Landschaftszüge, trocken und wechselwarmen Klimabedingungen angewiesen sind. Hr. Proidl führt in weiterer Folge die östliche und westliche Smaragdeidechse, Ringelnatter, Wendehals (gefährdet) und Gartenrotschwanz (Vorwarnliste) als Auswahl an. Gemäß NÖ Atlas besteht eine Überlagerung mit dem Natura-2000-Vogelschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“. Obwohl in der Kundmachung (*vermutlich ist hier der Erläuterungsbericht gemeint*) von Naturverträglichkeit die Rede ist, erscheint Hr. Proidl eine vertiefte Prüfung notwendig, um sicherzustellen, dass keine langfristigen Schäden entstehen. Wie ein Verlust der Biotopsvernetzung, Verinselung und dadurch entstehender Verlust des Genetischen Austauschs.

Weiters möchte Hr. Proidl den Verlust von direkter Versickerungsfläche hervorheben, welche negative Auswirkungen auf den Abfluss des Regenwassers bei den zunehmenden Starkregenereignissen haben kann. Ebenfalls ist die Abtragung der Bodenfläche durch die trockenen und wechselwarmen Bedingungen negativer als in anderen Regionen und macht den Boden gegenüber Erosion anfälliger.

Abschließend möchte Hr. Proidl betonen, dass er die zukünftige Entwicklung der Gemeinde sehr schätze, jedoch Nachhaltigkeit und die Interessen der Anrainer und der Umwelt in den Vordergrund gestellt werden sollten.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Änderungspunkt 1, welcher derzeit noch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Die Stellungnahme wird im Rahmen der geplanten Beschlussfassung nach Rechtskraft des neuen regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Krems zu einem späteren Zeitpunkt in einer Gemeinderatssitzung detailliert behandelt.

Tagesordnungspunkt 13) FORTSETZUNG

4. Herr Ing. Erich und Fr. Elisabeth Rezmann, wohnhaft in der Pointgasse 31, 3500 Imbach führen in ihrer gemeinsam eingebrachten Stellungnahme an, dass die örtlichen öffentlichen Verkehrsflächen bedeutend verbreitert bzw. vergrößert werden sollen, um das geplante Projekt „Erschließung Pfeningberg über Pointgasse“ (Planung GZ 23174, Retter & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.) verwirklichen zu können. Zu Änderungspunkt 11 möchte Fam. Rezmann festhalten, dass durch die Verbreiterung der Verkehrsflächen im gegenständlichen Bereich mit einem vermehrten Oberflächenwasseraufkommen zu rechnen ist. Hr. und Fr. Rezmann besteht darauf, dass die in den Absätzen „Gefahrenzone Wildbach“ und „Hangwasserfließweg“ des Erläuterungsberichtes bezeichneten Entwässerungsmaßnahmen auch baulich derart vorgenommen werden (wasserableitend, -sammelnd, -abführend), sodass eine bedrohliche direkte Wasseranströmung – vor allem bei Starkregenereignissen – an die im Süden des Planungsbereichs bestehenden Liegenschaften (insbesondere Parz. 32/2 und 206) verhindert wird.

Gemäß vorliegender Projektunterlagen soll entlang der neu geplanten Straßen Hochboardsteine verlegt werden, welcher Oberflächenwässer grundsätzlich innerhalb des befestigten Bereichs zu den Rigolen führen sollen. Im Unterschied zur derzeitigen Situation sind statt einem Rigol nunmehr eine Entwässerungsrinne und ein Rigol über die gesamte Breite der Straße vorgesehen. Weiters sind eine kleinere Dammfäche sowie ein renaturierter Bereich (v.a. nördlich der Grundstücke .32/2 u. 206) geplant, welcher auch bei stärkeren Regenereignissen einen höheren Schutz bieten bzw. Versickerungsmöglichkeiten bieten. Durch die geplante neue Straßenplanung ist insgesamt (trotz etwas erhöhter versiegelten Fläche) von einer Verbesserung der Ist-Situation hinsichtlich Oberflächenwässer auszugehen.

*Diese Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

5. Frau Elisabeth Schwarzingler, wohnhaft in Unterer Markt 48, 3541 Senftenberg nimmt Stellung zum Änderungspunkt 2 der 4.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und der 2.Änderung des digitalen Bebauungsplans. Frau Schwarzingler ist als Eigentümerin des Grundstücks 108 (*Anm. KG. Senftenberg*) Nachbarin des umzuwidmenden Gebietes. Es wird im Erläuterungsbericht ausdrücklich erwähnt, dass ein Nebengebäude zum Unterstellen von Maschinen errichtet werden soll und relevante Änderungen hinsichtlich einer unüblichen Lärmentwicklung und sonstige Emissionen nicht zu erwarten wären. Nutzungskonflikte wären jedenfalls nicht abzusehen. Diese Schlussfolgerung ist aus Sicht von Fr. Schwarzingler nicht nachvollziehbar. Es sei bekannt, dass Hr. Christian Pruckner Eigentümer eines Kleingewerbes für Erdbewegungen und Deichgräber ist und daher anzunehmen ist, dass viele lärmverursachenden Tätigkeiten damit verbunden sind. Explizit werden Ein- und Ausfahrten, Ladetätigkeiten, Reinigung und Wartung der Maschinen angeführt. Von den untergestellten Fahrzeugen wird zwar keine Emission ausgehen, jedoch ist nach Meinung von Fr. Schwarzingler aufgrund des Betriebes der Maschinen schon eine unübliche Lärmentwicklung zu erwarten und ein Nutzungskonflikt abzusehen. Immerhin befinden sich die Grundstücke im Bauland-Kerngebiet. Fr. Schwarzingler nutzt den anschließenden Garten zur Erholung und zum Obst- und Gemüseanbau. Die Erholungsfunktion ist durch Arbeitsmaschinen, Bagger, Traktor etc., sowie beständige Geräusche massiv beeinträchtigt. Ebenso ist die Staubentwicklung nicht zu unterschätzen.

Tagesordnungspunkt 13) **FORTSETZUNG**

Durch die oben angeführten Punkte ersucht Fr. Schwarzinger um Erläuterung auf welcher Basis und welcher Entscheidungsgrundlagen diese Schlussfolgerungen im Erläuterungsbericht gezogen wurden, dass es zu keiner Lärmentwicklung kommen wird.

Aufgrund der Maschinen und Fahrzeuge ist gemäß Fr. Schwarzinger von einer verstärkten Lärm- und Staubentwicklung auszugehen. Wie wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Bauland-Kerngebietes eingehalten werden?

Weiters ist unverständlich und nicht schlüssig, warum nur ein Grundstück in Bauland-Kerngebiet umgewidmet wird.

Als unmittelbare Nachbarin wird eine Behandlung der Stellungnahme erwarten.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Änderungspunkt 2, welcher derzeit noch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Die Stellungnahme wird im Rahmen der geplanten Beschlussfassung dieses Änderungspunktes zu einem späteren Zeitpunkt in einer Gemeinderatssitzung detailliert behandelt.

6. Herr MMag. Dieter und Frau Marion Seybold, wohnhaft in Unterer Markt 46, 3541 Senftenberg führen in ihrer Stellungnahme zu Änderungspunkt 2 an, dass sie sich aufgrund der Lärmentwicklung am 30.11.2024 in der Nachbarschaft erkundigten, welche Baumaßnahmen vorgesehen sind. Weiters wurden die Unterlagen der Umwidmung auf den Parzellen 103 und 105 genauer angesehen.

Hr. und Fr. Seybold erwarben ihr Grundstück 2009 und wurden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Hintausbereich ihrer Parzelle dem Hochwasserschutz und der Ruhe und Erholung dient. Sie wurden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine weiteren Baumaßnahmen im hinteren Bereich des Grundstücks erlaubt sind.

Hr. und Fr. Seybold sind daher sehr verwundert, dass bei der Gemeinderatssitzung am 10.12.2024 hinsichtlich der Parzellen 103 und 105 über eine Umwidmung von „Grünland-Freihaltefläche-Naturraum“ in „Bauland-Kerngebiet“ abgestimmt werden soll.

Da erst am 10.12.2024 über eine Umwidmung abgestimmt wird, sind Hr. und Frau Seybold irritiert, dass bereits jetzt mit Bauarbeiten begonnen wird.

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie wichtig Grünland-Freihalteflächen sind. Aufgrund des Klimawandels ist davon auszugehen, dass es auch in der Zukunft vermehrt zu Extremereignissen kommen wird.

Für Fam. Seybold erschließt sich nicht, auf welcher Grundlage eine Umwidmung der oben angeführten Parzellen erfolgen soll.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Änderungspunkt 2, welcher derzeit noch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Die Stellungnahme wird im Rahmen der geplanten Beschlussfassung dieses Änderungspunktes zu einem späteren Zeitpunkt in einer Gemeinderatssitzung detailliert behandelt.

Tagesordnungspunkt 13) **FORTSETZUNG**

7. Herr Jochen Braun, wohnhaft in Unterer Markt 44, 3541 Senftenberg führt in seiner Stellungnahme zu Änderungspunkt 2 (zu den Parz. 103, 105 KG. Senftenberg) an, dass er sich die Unterlagen angesehen hat und in Rücksprache mit einem Juristen anmerkt, dass ein örtliches Raumordnungsprogramm gemäß §25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 nur geändert werden darf, wenn die im Absatz 1 genannten Gründe vorliegen. Aus den aufliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welcher der im Gesetz angeführten Gründe für eine Umwidmung des Grundstückes Nr. 105 von „Grünland-Freihaltefläche-Naturraum (Gfrei-N)“ in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ gegeben sein soll. Die diesbezügliche Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erscheint Hr. Braun somit fragwürdig.

Hr. Braun führt in seiner Stellungnahme §25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsprogrammes an. Weiters gibt Hr. Braun folgendes zu bedenken:

- Das Grundstück Nr. 103 und 105 und daran angrenzende Grundflächen sind aktuell als „Grünland Freihaltefläche Naturraum“ gewidmet. Als „Freihalteflächen“ sind in § 20 Abs. 2 Z 18 NÖ ROG 2014 Flächen definiert, die aufgrund öffentlicher Interessen (etwa Hochwasserschutz) von jeglicher Verbauung freigehalten werden sollen. Auch wenn hier die geplante Verbauung außerhalb des Bereiches des HQ 100 der Großen Krems gelegen sein sollte, so möge dennoch berücksichtigt werden, dass wir aus den Erfahrungen der letzten Zeit wissen, dass die vergangenen Annahmen bezüglich Häufigkeit und Intensität von Hochwässern wohl nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Es ist daher höchst kontraproduktiv, eine aus Gründen des Hochwasserschutzes freizuhaltende Fläche für eine Verbauung freizugeben.
- Die nunmehr für die Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich im Hintausbereich des Siedlungsgebietes zwischen der Landstraße L73 und der Großen Krems und ragt über die bestehenden, als Bauland gewidmeten, Flächen hinaus. Die Umwidmung widerspricht seiner Ansicht den in § 14 Abs. 2 Z 1 NÖ ROG 2014 vorgegebenen Richtlinien für die Ausarbeitung von Flächenwidmungsplänen. Es ist der inneren Entwicklung des Siedlungsgebietes gegenüber der Außenentwicklung der Vorrang zu geben.

Dass nun die Umwidmung der betreffenden Parz.Nr.103, 105 in „Bauland-Kerngebiet“ möglich sein soll, ist für ihn nicht nachvollziehbar. Teile seines Grundstückes weisen ebenfalls die Widmung „Glf-Frei-N“ (Anm. Hier ist offenbar „Grünland-Freihaltefläche-Naturraum [Gfrei-N]“ gemeint) auf und derartige Umwidmungen waren aus den oben genannten Gründen nie durchführbar.

Bei der anstehenden Abstimmung im Gemeinderat müssen diese Umstände miteinbezogen werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Änderungspunkt 2, welcher derzeit noch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Die Stellungnahme wird im Rahmen der geplanten Beschlussfassung dieses Änderungspunktes zu einem späteren Zeitpunkt in einer Gemeinderatssitzung detailliert behandelt.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 13) **FORTSETZUNG**

Vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU1) wurden noch nicht die beiden Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung bzw. Naturschutz übermittelt. Aufgrund der Dringlichkeit soll die gegenständliche Änderung jedoch trotzdem (teilweise) beschlossen werden.

In vorab vom Raumplanungsbüro mit der zuständigen Amtssachverständigen für Raumordnung geführten Telefonaten am 04.12.2024 und 10.12.2024 wurde von der Amtssachverständigen – aufgrund eines Lokalausweises ohne detaillierte inhaltliche Prüfung – angemerkt, dass die Änderungspunkte 3 – 6, 9, 10 und 11 voraussichtlich positiv beurteilt werden.

Hinsichtlich Änderungspunkt 2 wäre eine Vereinigung der Parzellen 103 und 55/1 erforderlich.

Dieser Änderungspunkt soll (vorerst) bis zum Vorliegen des raumordnungsfachlichen Gutachtens nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zu Änderungspunkt 7 wird ausgeführt, dass eine Zusatzfestlegung für die Grünland-Parkwidmung als erforderlich erachtet wird.

Aufgrund der Aussagen der Amtssachverständigen für Raumordnung soll nunmehr die Zusatzfestlegung „Rastplatz“ in diesem Bereich festgelegt werden.

Bei Änderungspunkt 8 sollten die Widmungsabgrenzungen nochmals exakter geprüft werden. *Es erfolgte eine Prüfung der Widmungsabgrenzungen mit dem Naturstand, welcher nunmehr den Widmungsabgrenzungen zugrunde gelegt wird. Eine dementsprechende Einverständniserklärung des Grundeigentümers wird den Gemeinderatsbeschlussunterlagen beigelegt.*

Planungskonsultationen:

Aufgrund der Dringlichkeit dieses Änderungsverfahrens erfolgte die Auflage ohne einiger Rückmeldungen der konsultierten Dienststellen.

Nachfolgende Planungskonsultationen waren zum Zeitpunkt der Auflage noch ausständig und liegen mittlerweile vor:

- Abt. Landesstraßenplanung (Änderungspunkte 1, 3, 4, 5)
In der Planungskonsultation der Abt. Landesstraßenplanung (ST3) wird festgestellt, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz vorliegen und eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle daher nicht erforderlich ist.
- Bundesdenkmalamt (Änderungspunkt 4)
Gemäß vorliegender Planungskonsultation des Bundesdenkmalamts werden durch die skizzierten Maßnahmen keine Gefährdungen von Bodendenkmälern und Denkmälern als möglich erachtet. Archäologische Denkmäler sind nach Auskunft der Abteilung für Archäologie (Dr. Martin Krenn) von der Widmungsänderung nicht betroffen. Sollten als Voraussetzung zu den neuen Widmungen Grundstücksarrondierungen vorgenommen werden, in deren Folge sich die Parzellenzuordnung des Denkmals „Bildstock, s.g. Weingartentor“, Gst.Nr. 1722/2 ändert, so wäre der Denkmalschutz durch entsprechende Eintragung im Grundbuch auf die neue Grundstücksnummer zu übertragen.
- Abt. Wasserwirtschaft – Altlasten (Änderungspunkte 3, 4, 5)
In der Planungskonsultation wird zu den Änderungspunkten 3 und 4 ausgeführt, dass die erfassten Altablagerungen bzw. Altstandorte nicht berührt werden und keine gegenseitige Beeinflussung angenommen werden kann.

Tagesordnungspunkt 13) **FORTSETZUNG**

Für den überlagerten Altstandort des Änderungspunktes 5 kann die zukünftige Durchführung von Untersuchungen nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Die, der geplanten Widmung zugrundeliegenden Nutzung kann jedoch durch den Altstandort nicht beeinträchtigt werden. Eine eventuelle Untersuchung des Altstandortes ist auf der geplanten Widmung und der geplanten bzw. gegebenen Nutzung ebenfalls möglich.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die geplanten Umwidmungen gibt. Es werden in der Planungskonsultation nachfolgende Hinweise im Zusammenhang mit Bauarbeiten, im Zuge der Nachnutzung von Altstandorten, angeführt:

- Die bei Tiefbauarbeiten ausgehobenen Abfälle müssen den geltenden gesetzlichen/abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend behandelt bzw. entsorgt werden.
- In Zusammenhang mit allfälligen zukünftigen Bauvorhaben bzw. der Befestigung von Oberflächen muss die Art der Ableitung der Niederschlagswässer eingehend untersucht werden. Eine erhöhte Mobilisierung von Schadstoffen und ein erhöhter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser durch konzentrierte Versickerungen muss ausgeschlossen werden.
- **Abt. Wasserbau (Änderungspunkt 5)**
Seitens der Abt. Wasserbau (WA3) des Amtes der NÖ Landesregierung wird festgestellt, dass durch die Festlegung von privater Verkehrsfläche (Vp) und öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) im Überflutungsbereich eines 100-jährlichen Hochwassers die geplante Nutzung beeinträchtigt, jedoch eine Veränderung der Abfluss- bzw. Retentionsverhältnisse unwahrscheinlich ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann. Der Abteilung Wasserbau, Regionalstelle Waldviertel sind keine schutzwasserbaulichen Maßnahmen oder Renaturierungsmaßnahmen im gegenständlichen Bereich bzw. sind keine sonstigen Hinderungsgründe bekannt. *(Hinweis: Fälschlicherweise wird in dieser Planungskonsultation der Änderungspunkt 6 angeführt, jedoch handelt es sich um Änderungspunkt 5 der gegenständlichen Änderung)*
- **Wildbach- und Lawinenverbauung (Änderungspunkte 1, 4, 10, 11)**
Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird zu den Änderungspunkten angeführt, dass kein Einwand gegen die geplanten Widmungsänderungen besteht. Gerinne- und Verrohungsabschnitte inkl. entsprechend breiter Uferstreifen sollten bei der Widmung spezielle berücksichtigt werden („Freihaltebereiche“). Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls im Zuge von diversen Behördenverfahren (z.B. Errichtung von Bauten oder Anlagen auf den gegenständlichen Grundstücken) eine Stellungnahme der o.a. Dienststelle einzuholen ist. Bezüglich einer Änderung der vorhandenen Gefahrenzone (z.B. durch Geländeänderungen/Abbruch von best. Mauern bzw. Errichtung neuer Mauern, etc.) sollte gegebenenfalls ein Nachweis erbracht werden (z.B. durch einen befugten Ziviltechniker/ein einschlägiges Ingenieurbüro), dass keine Benachteiligung für Dritte (z.B. durch Veränderung der Abflussverhältnisse) erfolgt. Die geplanten Nutzungen beeinträchtigen die geplanten Nutzungen augenscheinlich nicht maßgeblich. Durch die geplanten Nutzungen werden die Abflussverhältnisse nicht zwingend maßgeblich verändert. Prinzipiell liegt ein Gefährdungspotenzial vor. Sonstige Hinderungsgründe seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung sind nicht bekannt.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 13) **FORTSETZUNG**

- Geologischer Dienst (Änderungspunkte 1, 3, 4, 5, 9, 11)
Auf Nachfrage beim geologischen Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung war eine Bearbeitung dieser Planungskonsultation aufgrund des herrschenden Personalmangels und der noch immer anhaltenden Begutachtungen aufgrund des Hochwasserereignisses im September bisher nicht möglich. Aufgrund der Dringlichkeit soll trotzdem eine Beschlussfassung erfolgen.

Abänderung zum aufgelegten Entwurf:

(Die abgeänderten Plandarstellungen liegen den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.)

Bei Änderungspunkt 7 wird die Widmung „Grünland-Parkanlage“ um die Zusatzfestlegung „Rastplatz“ ergänzt.

Änderungspunkt 8 wird dahingehend abgeändert, dass die Widmungsabgrenzungen der privaten Verkehrsfläche entsprechend des tatsächlichen Stands in der Natur geringfügig angepasst werden. Eine dementsprechende Einverständniserklärung liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Jeder Änderungspunkt soll in einer eigenen Verordnung beschlossen werden um etwaige zeitliche Verzögerungen bei der Rechtskraft der Änderungen zu verhindern.

Änderungspunkt 1 der gegenständlichen Änderung soll erst nach Rechtskraft des regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Krems beschlossen werden.

Weiters soll Änderungspunkt 2 nach Vorliegen des raumordnungsfachlichen Gutachtens und weiterer erfolgter Abklärungen zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, den Änderungspunkt 3 der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels folgender Verordnung A zu beschließen:

Verordnung A:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in **der Katastralgemeinde Senftenberg** (Änderungspunkt 3) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 13) **FORTSETZUNG**

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, den Änderungspunkt 4 der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels folgender Verordnung B zu beschließen:

Verordnung B:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in **der Katastralgemeinde Senftenberg** (Änderungspunkt 4) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, den Änderungspunkt 5 der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels folgender Verordnung C zu beschließen:

Verordnung C:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in **der Katastralgemeinde Senftenberg** (Änderungspunkt 5) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 13) **FORTSETZUNG**

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, den Änderungspunkt 6 der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels folgender Verordnung D zu beschließen:

Verordnung D:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in **der Katastralgemeinde Priel** (Änderungspunkt 6) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, den Änderungspunkt 7 der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – inklusive der oben angeführten Abänderung - mittels folgender Verordnung E zu beschließen:

Verordnung E:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in **der Katastralgemeinde Priel** (Änderungspunkt 7) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 13) **FORTSETZUNG**

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, den Änderungspunkt 8 der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderung -mittels folgender Verordnung F zu beschließen:

Verordnung F:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in **der Katastralgemeinde Senftenbergeramt** (Änderungspunkt 8) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die Änderungspunkt 9 der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels folgender Verordnung G zu beschließen:

Verordnung G:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in **der Katastralgemeinde Senftenbergeramt** (Änderungspunkt 9) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 13) **FORTSETZUNG**

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, den Änderungspunkt 10 der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels folgender Verordnung H zu beschließen:

Verordnung H:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in **der Katastralgemeinde Senftenberg** (Änderungspunkt 10) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, den Änderungspunkt 11 der 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels folgender Verordnung I zu beschließen:

Verordnung I:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in **der Katastralgemeinde Imbach** (Änderungspunkt 11) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen

Art der Abstimmung: O f f e n .

Tagesordnungspunkt 14)

2. Änderung des digitalen Bebauungsplanes.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf der geplanten 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans (sowie die thematisch zusammenhängende 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) waren in der Zeit vom 28.10.2024 bis 09.12.2024 im Gemeindeamt Senftenberg öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist trafen insgesamt 6 Stellungnahmen zur 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans (bzw. zur 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) ein.

Der Änderungspunkt 1 der gegenständlichen Änderung soll erst nach Rechtskraft des regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Krems im Gemeinderat behandelt werden. Hr. Poidl brachte seine Stellungnahme ausschließlich zu Änderungspunkt 1 ein, daher soll diese Stellungnahme erst bei der Behandlung dieses Änderungspunktes zu einem späteren Zeitpunkt detailliert behandelt werden.

Änderungspunkt 2 soll aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs (vorerst) nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die eingebrachten Stellungnahmen von Fr. Schwarzinger, und Hr. Braun beziehen sich zur Gänze auf diesen Änderungspunkt und sollen bei der Behandlung dieses Änderungspunktes detailliert behandelt werden.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken in den Katastralgemeinden Senftenberg, Imbach, Priel und Senftenbergeramt mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden. Die Lage und die Breite dieser Betreuungstreifen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) festgelegt werden.

Im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens sind keine Umwidmungen im unmittelbaren Nahbereich von Gewässerflächen geplant, welche relevante Auswirkungen auf die erforderlichen Erhaltungs- oder Betreuungstreifen haben.

*Diese allgemein gehaltene Stellungnahme wird somit **zur Kenntnis** genommen.*

Tagesordnungspunkt 14) **FORTSETZUNG**

2. Die Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung teilt bezugnehmend auf die 2.Änderung des Bebauungsplans und der 4.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes mit, dass in der Marktgemeinde Senftenberg keine aktuellen Projekte im Straßennetz vorhanden sind. Eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle ist daher nicht erforderlich.

*Diese allgemein gehaltene Stellungnahme wird somit **zur Kenntnis** genommen.*

3. Herr Thomas Proidl, wohnhaft in Im Winkel 1, 3541 Senftenberg, als Eigentümer der angrenzenden Grundstücke 61/5 und 61/2, brachte eine Stellungnahme zu Änderungspunkt 1 des digitalen Bebauungsplans ein (*Hinweis: Da in der Stellungnahme auch auf die Umwidmung im Rahmen der 4.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eingegangen wurde, soll diese Stellungnahme auch bei der Beschlussfassung der 4.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes behandelt werden.*)

Hr. Proidl führt in seiner Stellungnahme an, dass Senftenberg durch die besondere Topografie geprägt ist. Steile Geländestufen mit Kleinterrassen und Legesteinmauern sowie Felstrockenrasen und angrenzenden Eichen- und Buchenwälder verleihen der Region ihren einzigartigen Charakter. Diese Kulturlandschaft ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen, die auf diese spezifischen Bedingungen angewiesen sind.

Die Parzelle 867/1 wird derzeit landwirtschaftlich als Weingarten genutzt und erfüllt damit sowohl eine ökologische als auch eine kulturelle Funktion. Eine Umwidmung würde nicht nur den Verlust von Grünflächen und eine zusätzliche Versiegelung bedeuten, sondern auch den Verlust eines bedeutenden Stücks Kulturlandschaft. Ebenso sind diese Flächen essentiell für diverse Tierarten, welche auf die offenen Landschaftszüge, trocken und wechselwarmen Klimabedingungen angewiesen sind. Hr. Proidl führt in weiterer Folge die östliche und westliche Smaragdeidechse, Ringelnatter, Wendehals (gefährdet) und Gartenrotschwanz (Vorwarnliste) als Auswahl an. Gemäß NÖ Atlas besteht eine Überlagerung mit dem Natura-2000-Vogelschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“. Obwohl in der Kundmachung (*vermutlich ist hier der Erläuterungsbericht gemeint*) von Naturverträglichkeit die Rede ist, erscheint Hr. Proidl eine vertiefte Prüfung notwendig, um sicherzustellen, dass keine langfristigen Schäden entstehen. Wie ein Verlust der Biotopsvernetzung, Verinselung und dadurch entstehender Verlust des Genetischen Austauschs.

Weiters möchte Hr. Proidl den Verlust von direkter Versickerungsfläche hervorheben, welche negative Auswirkungen auf den Abfluss des Regenwassers bei den zunehmenden Starkregenereignissen haben kann. Ebenfalls ist die Abtragung der Bodenfläche durch die trockenen und wechselwarmen Bedingungen negativer als in anderen Regionen und macht den Boden gegenüber Erosion anfälliger.

Abschließend möchte Hr. Proidl betonen, dass er die zukünftige Entwicklung der Gemeinde sehr schätze, jedoch Nachhaltigkeit und die Interessen der Anrainer und der Umwelt in den Vordergrund gestellt werden sollten.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Änderungspunkt 1, welcher derzeit noch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Die Stellungnahme wird im Rahmen der geplanten Beschlussfassung nach Rechtskraft des neuen regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Krems zu einem späteren Zeitpunkt in einer Gemeinderatssitzung detailliert behandelt.

Tagesordnungspunkt 14) **FORTSETZUNG**

4. Herr Ing. Erich und Fr. Elisabeth Rezmann, wohnhaft in der Pointgasse 31, 3500 Imbach führen in ihrer gemeinsam eingebrachten Stellungnahme an, dass die örtlichen öffentlichen Verkehrsflächen bedeutend verbreitert bzw. vergrößert werden sollen, um das geplante Projekt „Erschließung Pfeningberg über Pointgasse“ (Planung GZ 23174, Retter & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.) verwirklichen zu können. Zu Änderungspunkt 11 möchte Fam. Rezmann festhalten, dass durch die Verbreiterung der Verkehrsflächen im gegenständlichen Bereich mit einem vermehrten Oberflächenwasseraufkommen zu rechnen ist. Hr. und Fr. Rezmann besteht darauf, dass die in den Absätzen „Gefahrenzone Wildbach“ und „Hangwasserfließweg“ des Erläuterungsberichtes bezeichneten Entwässerungsmaßnahmen auch baulich derart vorgenommen werden (wasserableitend, -sammelnd, -abführend), sodass eine bedrohliche direkte Wasseranströmung – vor allem bei Starkregenereignissen – an die im Süden des Planungsbereichs bestehenden Liegenschaften (insbesondere Parz. 32/2 und 206) verhindert wird.

Gemäß vorliegender Projektunterlagen soll entlang der neu geplanten Straßen Hochboardsteine verlegt werden, welcher Oberflächenwässer grundsätzlich innerhalb des befestigten Bereichs zu den Rigolen führen sollen. Im Unterschied zur derzeitigen Situation sind statt einem Rigol nunmehr ein Rigol und eine Entwässerungsrinne über die gesamte Breite der Straße vorgesehen. Weiters sind eine kleinere Dammläche sowie ein renaturierter Bereich (v.a. nördlich der Grundstücke .32/2 u. 206) geplant, welcher auch bei stärkeren Regenereignissen einen höheren Schutz bieten bzw. Versickerungsmöglichkeiten bieten. Durch die geplante neue Straßenplanung ist insgesamt (trotz etwas erhöhter versiegelten Fläche) von einer Verbesserung der Ist-Situation hinsichtlich Oberflächenwässer auszugehen.

*Diese Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

5. Frau Elisabeth Schwarzinger, wohnhaft in Unterer Markt 48, 3541 Senftenberg nimmt Stellung zum Änderungspunkt 2 der 4.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und der 2.Änderung des digitalen Bebauungsplans. Frau Schwarzinger ist als Eigentümer des Grundstücks 108 (*Anm. KG. Senftenberg*) Nachbar des umzuwidmenden Gebietes. Es wird im Erläuterungsbericht ausdrücklich erwähnt, dass ein Nebengebäude zum Unterstellen von Maschinen errichtet werden soll und relevante Änderungen hinsichtlich einer unüblichen Lärmentwicklung und sonstige Emissionen nicht zu erwarten wären. Nutzungskonflikte wären jedenfalls nicht abzusehen. Diese Schlussfolgerung ist aus Sicht von Fr. Schwarzinger nicht nachvollziehbar. Es sei bekannt, dass Hr. Christian Pruckner Eigentümer eines Kleingewerbes für Erdbewegungen und Deichgräber ist und daher anzunehmen ist, dass viele lärmverursachenden Tätigkeiten damit verbunden sind. Explizit werden Ein- und Ausfahrten, Ladetätigkeiten, Reinigung und Wartung der Maschinen angeführt. Von den untergestellten Fahrzeugen wird zwar keine Emission ausgehen, jedoch ist nach Meinung von Fr. Schwarzinger aufgrund des Betriebes der Maschinen schon eine unübliche Lärmentwicklung zu erwarten und ein Nutzungskonflikt abzusehen. Immerhin befinden sich die Grundstücke im Bauland-Kerngebiet. Fr. Schwarzinger nutzt den anschließenden Garten zur Erholung und zum Obst- und Gemüseanbau. Die Erholungsfunktion ist durch Arbeitsmaschinen, Bagger, Traktor etc., sowie beständige Geräusche massiv beeinträchtigt. Ebenso ist die Staubeentwicklung nicht zu unterschätzen.

Tagesordnungspunkt 14) **FORTSETZUNG**

Durch die oben angeführten Punkte ersucht Fr. Schwarzinger um Erläuterung auf welcher Basis und welcher Entscheidungsgrundlagen diese Schlussfolgerungen im Erläuterungsbericht gezogen wurden, dass es zu keiner Lärmentwicklung kommen wird.

Aufgrund der Maschinen und Fahrzeuge ist gemäß Fr. Schwarzinger von einer verstärkten Lärm- und Staubentwicklung auszugehen. Wie wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Bauland-Kerngebietes eingehalten werden?

Weiters ist unverständlich und nicht schlüssig, warum nur ein Grundstück in Bauland-Kerngebiet umgewidmet wird.

Als unmittelbare Nachbarin wird eine Behandlung der Stellungnahme erwarten. *Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Änderungspunkt 2, welcher derzeit noch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Die Stellungnahme wird im Rahmen der geplanten Beschlussfassung dieses Änderungspunktes zu einem späteren Zeitpunkt in einer Gemeinderatssitzung detailliert behandelt.*

6. Herr Jochen Braun, wohnhaft in Unterer Markt 44, 3541 Senftenberg führt in seiner Stellungnahme zu Änderungspunkt 2 (zu den Parz. 103, 105 KG. Senftenberg) an, dass er sich die Unterlagen angesehen hat und in Rücksprache mit einem Juristen anmerkt, dass ein örtliches Raumordnungsprogramm gemäß §25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 nur geändert werden darf, wenn die im Absatz 1 genannten Gründe vorliegen. Aus den aufliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welcher der im Gesetz angeführten Gründe für eine Umwidmung des Grundstückes Nr. 105 von „Grünland-Freihaltefläche-Naturraum (Gfrei-N)“ in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ gegeben sein soll. Die diesbezügliche Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erscheint Hr. Braun somit fragwürdig.

Hr. Braun führt in seiner Stellungnahme §25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes an.

Weiters gibt Hr. Braun folgendes zu bedenken:

- Das Grundstück Nr. 103 und 105 und daran angrenzende Grundflächen sind aktuell als „Grünland Freihaltefläche Naturraum“ gewidmet. Als „Freihalteflächen“ sind in § 20 Abs. 2 Z 18 NÖ ROG 2014 Flächen definiert, die aufgrund öffentlicher Interessen (etwa Hochwasserschutz) von jeglicher Verbauung freigehalten werden sollen. Auch wenn hier die geplante Verbauung außerhalb des Bereiches des HQ 100 der Großen Krems gelegen sein sollte, so möge dennoch berücksichtigt werden, dass wir aus den Erfahrungen der letzten Zeit wissen, dass die vergangenen Annahmen bezüglich Häufigkeit und Intensität von Hochwässern wohl nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Es ist daher höchst kontraproduktiv, eine aus Gründen des Hochwasserschutzes freizuhalten Fläche für eine Verbauung freizugeben.
- Die nunmehr für die Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich im Hintausbereich des Siedlungsgebietes zwischen der Landstraße L73 und der Großen Krems und ragt über die bestehenden, als Bauland gewidmeten, Flächen hinaus. Die Umwidmung widerspricht seiner Ansicht den in § 14 Abs. 2 Z 1 NÖ ROG 2014 vorgegebenen Richtlinien für die Ausarbeitung von Flächenwidmungsplänen. Es ist der inneren Entwicklung des Siedlungsgebietes gegenüber der Außenentwicklung der Vorrang zu geben.

Dass nun die Umwidmung der betreffenden Parz.Nr.103, 105 in „Bauland-Kerngebiet“ möglich sein soll, ist für ihn nicht nachvollziehbar. Teile seines

Tagesordnungspunkt 14) **FORTSETZUNG**

Grundstückes weisen ebenfalls die Widmung „Glf-Frei-N“ (*Anm. Hier ist offenbar „Grünland-Freihaltefläche-Naturraum [Gfrei-N]“ gemeint*) auf und derartige Umwidmungen waren aus den oben genannten Gründen nie durchführbar.

Bei der anstehenden Abstimmung im Gemeinderat müssen diese Umstände miteinbezogen werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Änderungspunkt 2, welcher derzeit noch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Die Stellungnahme wird im Rahmen der geplanten Beschlussfassung dieses Änderungspunktes zu einem späteren Zeitpunkt in einer Gemeinderatssitzung detailliert behandelt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau Mag. Melanie Ofenböck), wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Abänderung zum aufgelegten Entwurf:

(Die abgeänderten Plandarstellungen liegen den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.)

Bei Änderungspunkt 7 wird die Widmung „Grünland-Parkanlage“ um die Zusatzfestlegung „Rastplatz“ ergänzt. Die im Rahmen der 4.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes abgeänderte Flächenwidmung wird auch im Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Änderungspunkt 8 wird dahingehend abgeändert, dass die Widmungsabgrenzungen der privaten Verkehrsfläche entsprechend des tatsächlichen Stands in der Natur angepasst werden. Die im Rahmen der 4.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes abgeänderte Flächenwidmung wird auch im Bebauungsplan kenntlich gemacht. Weiters werden die derzeit rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen (offene Bebauungsweise, Bauklassen I,II) im Bereich der vorgesehenen kleinstflächigen Umwidmung von Bauland-Agrargebiet in private Verkehrsfläche gelöscht.

Jeder Änderungspunkt soll in einer eigenen Verordnung beschlossen werden um etwaige zeitliche Verzögerungen bei der Rechtskraft der Änderungen zu verhindern.

Änderungspunkt 1 der gegenständlichen Änderung soll erst nach Rechtskraft des regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Krems beschlossen werden.

Weiters soll Änderungspunkt 2 nach Vorliegen des raumordnungsfachlichen Gutachtens im Rahmen der 4.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und weiterer erfolgter Abklärungen zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 14) FORTSETZUNG

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans (Änderungspunkt 3) mittels folgender Verordnung A zu beschließen:

Verordnung A:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der **Katastralgemeinde Senftenberg** (Änderungspunkt 3) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans (Änderungspunkt 4) mittels folgender Verordnung B zu beschließen:

Verordnung B:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der **Katastralgemeinde Senftenberg** (Änderungspunkt 4) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 14) FORTSETZUNG

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans (Änderungspunkt 5) mittels folgender Verordnung C zu beschließen:

Verordnung C:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der **Katastralgemeinde Senftenberg** (Änderungspunkt 5) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans (Änderungspunkt 6) mittels folgender Verordnung D zu beschließen:

Verordnung D:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der **Katastralgemeinde Priel** (Änderungspunkt 6) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 14) FORTSETZUNG

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans (Änderungspunkt 7) – unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderung - mittels folgender Verordnung E zu beschließen:

Verordnung E:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der **Katastralgemeinde Priel** (Änderungspunkt 7) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans (Änderungspunkt 8) – unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderung - mittels folgender Verordnung F zu beschließen:

Verordnung F:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der **Katastralgemeinde Senftenbergeramt** (Änderungspunkt 8) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 14) **FORTSETZUNG**

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans (Änderungspunkt 9) mittels folgender Verordnung G zu beschließen:

Verordnung G:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der **Katastralgemeinde Senftenbergeramt** (Änderungspunkt 9) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans (Änderungspunkt 10) mittels folgender Verordnung H zu beschließen:

Verordnung H:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der **Katastralgemeinde Senftenberg** (Änderungspunkt 10) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 14) **FORTSETZUNG**

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans (Änderungspunkt 11) mittels folgender Verordnung I zu beschließen:

Verordnung I:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGB1. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der **Katastralgemeinde Imbach** (Änderungspunkt 11) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans (Änderungspunkt 12) mittels folgender Verordnung J zu beschließen:

Verordnung J:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGB1. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der **Katastralgemeinde Senftenberg** (Änderungspunkt 12) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Senftenberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Art der Abstimmung: O f f e n .

Tagesordnungspunkt 15) (1)

Grundstückstausch – Marktgemeinde Senftenberg und Karl Proidl

Tagesordnungspunkt 16) (2)

Grundstückskauf – Marktgemeinde Senftenberg von Langer Markus, DI Nowak Günter, Nowak Peter und Mag. Lasslesberger Eva.

Tagesordnungspunkt 17) (3)

Personalangelegenheiten.

Die Behandlung dieser Tagesordnungspunkte erfolgt im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung.

des Sitzungsprotokolls der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 10.12.2024

Tagesordnungspunkt 18)

Allfälliges.

Bgm. Dr. Markus Klamminger:

- Der Vorsitzende bitte alle Gemeinderäte nach der Sitzung um ein gemeinsames Foto für die Gemeindezeitung.
- Der Vorsitzende berichtet, dass es Gott sei Dank wenige Gebäudeschäden nach dem Hochwasser im September gab, eine Familie jedoch stark betroffen war, für diese Familie hat der Gemeinderat die Benefizveranstaltung „Begegnungen im Advent“ ins Leben gerufen. Der Erlös kommt der Familie Braun zugute und er bittet um rege Teilnahme.
- Ehrungen finden im Jänner statt, alle Gemeinderäte sind dazu herzlich eingeladen, Termin und Einladung folgt. Der Erlös aus der Benefizveranstaltung soll an Familie Braun bei diesem Termin überreicht werden.
- Nur Flussschäden und Vermurrungen alleine haben einen Schaden in der Höhe von € 500.000,- ausgemacht, Wasserbau war sehr schnell, Altau, Imbach, Penn Weg ist wieder begehbar. Sportplatz und Hiesberg (Steine unterschwemmt) wird gemacht, wie im Hochwasserschutz geplant. Ob Winkel bis Kirchenbrücke noch vor Weihnachten gemacht werden kann, ist nicht sicher. Ab dem neuen Jahr wird von der Kirchenbrücke abwärts gearbeitet.
Der Hangrutsch in Imbach, Platzl, wird in die Sanierung rein genommen auch der Winkel muss gemacht werden.
Vom Wasserbau wird gemacht, was gemacht gehört.
- Klimaticket wird von der Bevölkerung gut angenommen, hat eine Auslastung von 70 %. **GGR Adolf Fuchs** regt an, diese im Jahr 2025 wieder zu bewerben.
- 11 Monate nach Umstellung auf LED Straßenbeleuchtung haben wir um 62 % weniger Stromverbrauch.
- Neue Statistik Bankomat, zwischen 800 und 1000 Behebungen pro Monat. **GR Eva Proidl** stellt die Frage, ob dieser weiter betrieben wird und dass er des Öfteren ausfällt, **Bgm Dr. Markus Klamminger** bejaht die erste Frage, in letzter Zeit gibt es wenige Ausfälle, wird weiter beobachtet. **GR Ing. Stefan Scheiblauber** meinte dazu, dass Bank Austria Kunden ein Problem bei der Behebung haben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist,
und nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, wird
die Sitzung geschlossen.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus
47 Seiten.

Es wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 25. März 2025
zur Kenntnis gebracht, genehmigt und unterschrieben.

Senftenberg, am 25. März 2025

Katrin Ganglmair
(Schriftführer)

Bgm Dr. Markus Klamminger
(Vorsitzender)

GR Eva Proidl
JA 2020

GR Ing. Stefan Scheiblauer
SPÖ-Fraktion

GR Anna Kolar
ÖVP-Fraktion